

langt, zu behaupten, daß er nicht nur an einer, sondern an einer doppelten Inconsequenz leide. Um dieses zu rechtfertigen, erlaube ich mir, Ihnen die Bestimmung des Artikels 26. ins Gedächtniß zurückzurufen. Nach Artikel 26. des Entwurfs wird schon als ein Verbrecher Derjenige gestraft, der auf dem Wege zur verbrecherischen That vielleicht getrieben durch ein erwachendes besseres Gefühl umkehrt und von der bereits begonnenen verbrecherischen Unternehmung freiwillig wieder absteht, während nach dem vorliegenden Artikel der Verbrecher nicht bestraft wird, der die That wirklich vollendet und nur später den Ersatz leistet. Nicht ich allein habe diese Inconsequenz gefühlt, nein, ich habe mich gefreut, diese Wahrnehmung auch im jenseitigen Deputations-Gutachten wiederzufinden. Die jenseitige Deputation ist zwar mit der Bestimmung des Artikels 63. einverstanden, allein sie ist nicht einverstanden mit der von uns angenommenen Bestimmung des Artikels, und wenn sie bei Artikel 26. darauf hinweist, daß es rathamer sei, wenn der dort verhandelte Fall nicht mit Strafe belegt werde, so macht sie doch aufmerksam auf den Widerspruch des Artikels 26. mit dem Artikel 63. Sollte Ihnen die Stelle des jenseitigen Berichtes nicht sofort gegenwärtig sein, so erlaube ich mir, Sie auf S. 49. zu verweisen, wo es heißt: „hierzu kommt, daß, da nach Artikel 63. der Dieb, welcher einen nicht ausgezeichneten Diebstahl begangen hat, wenn er aus eignem Antriebe den Verletzten vollständig entschädigt, straflos ist, es hiermit in Widerspruch treten würde, wenn Derjenige straflos sein sollte, der den Diebstahl nur versucht nicht vollbracht hat, vor der Vollbringung davon zurückgetreten ist.“ Daß ich dieser Ansicht oder vielmehr dem daraus gezogenen Schlusse der jenseitigen Deputation nicht beitreten kann, liegt darin, daß ich der Ueberzeugung bin, daß auch schon der Fall des Artikels 26. strafbar sein müsse, weil doch immer das widerrechtliche Gefühl des Verbrechers sich durch eine That Luft macht, mithin in der Außenwelt wahrnehmbar wird. Erlaube ich mir nun auf die Gründe einzugehen, die man hauptsächlich meinem Separatvotum entgegenstellt, so ist der erste davon hergenommen, daß Artikel 26. nur allgemeine Bestimmungen enthalte, und daß diese allgemeinen Bestimmungen durch eine singuläre, aus der Natur des besondern Verbrechens hergenommene recht füglich beschränkt werden könne. Darauf erlaube ich mir zu bemerken, daß eben diese allgemeine Natur des Artikels 26. mich in meiner Ansicht bestärkt hat; nehme Artikel 26. das Verbrechen des Diebstahls, der Veruntrauung und des Betrugs wörtlich hier aus, so würde jene Inconsequenz nur darin noch zu finden sein, daß die Gattungen der Verbrechen aus einem verschiedenen Gesichtspuncte beurtheilt würden. Da aber Artikel 26. allgemeiner Natur ist, so folgt ganz natürlich, daß selbst ein Dieb, welcher stehlen will, die Sache aber liegen läßt, gestraft wird, während wieder ein anderer Dieb, der die Sache bereits mitgenommen und den andern Tag wiederbringt, nicht bestraft werden soll. Ein zweiter Grund, der gegen mein Separatvotum im Bericht unserer Deputation herausgehoben worden ist, ist der: „Es sei

zu erwägen, daß es eines viel geringern Reizmittels bedürfe, um den Verbrecher von der bloß begonnenen That abzubringen, da er bei dem Aufgeben derselben in der Regel keinerlei Gefahr laufe, als ihn nach vollbrachter That zum Ersatz zu bewegen, bei welchem er seine Schuld bekennen und sich sonach, wenn nicht die hier vorgeschlagene Bestimmung ihn schütze, einer Bestrafung aussetzen müsse.“ Dieser Grund würde sehr viel für sich haben, wenn man nur annehmen könnte, daß der Verbrecher, der Ersatz leistet, zu ihm stets durch Gefühle der Reue bestimmt würde, durch Gefühle also, die allerdings Anerkennung und Berücksichtigung verdienen. Allein, ich habe in meinem Separatvotum bemerkt, daß dieses einer der seltensten Fälle sei. Der Fall liegt zu nahe, als daß ich an ihn nicht denken sollte, der Fall nämlich, wo der Dieb in aller Eile nur deshalb den Ersatz leistet, weil er glaubt entdeckt zu werden. Warum ein solches Gefühl, das kaum etwas Weiteres ist, als Furcht, Berücksichtigung finden soll, das kann ich nicht begreifen. Das wäre demnach die erste Inconsequenz, die ich an dem Entwurfe rüge; eine Inconsequenz, die, da Artikel 26. den Thäter, von dem dort die Rede ist, bestraft, selbst zur Ungerechtigkeit wird. Allein eine zweite Inconsequenz finde ich darin, daß der Entwurf dieses viel zu weit ausgedehnte Prinzip der Gesetzgebungspolitik nicht auf andere Verbrechen überträgt. So findet sich, daß ein Meineidiger bestraft werden soll, wenn er auch Tags darauf bekennt, daß er einen Meineid geleistet habe, und somit jeden daraus entstandenen Nachtheil wieder gut macht. Hätte der Entwurf sein Prinzip consequent durchgeführt, so müßte auch ein Meineidiger in diesem Falle ganz straflos gelassen werden. Ist also der Gesetzentwurf nicht nur abweichend von der zeitherigen Gesetzgebung und Praxis; leidet er an Inconsequenzen, die selbst zur Ungerechtigkeit führen und beruht er auf falschen Voraussetzungen, indem er den Verbrechern lobenswerthe Gefühle unterlegt, so wüßte ich nicht, wie ich ihn nach meiner Ueberzeugung auch nur im entferntesten zu rechtfertigen vermöchte.

Referent Prinz Johann: Ich wollte mir nur einige Bemerkungen zur Widerlegung des Separatvotums und zur Vertheidigung des Deputations-Gutachtens erlauben. Es sind gegen das Deputations-Gutachten und mit ihm gegen den Entwurf Bedenken rechtlicher und politischer Natur erhoben worden. Die rechtlichen Bedenken bestehen darin, daß eine Ungleichheit der Behandlung gerügt wird gegen Denjenigen, der von dem Verbrechen freiwillig vor vollendeter That zurückgetreten ist und bestraft wird, während ein Anderer, der die That bereits vollendet hat, straffrei sein soll. Ich kann eine Inconsequenz hierin nicht finden. Derjenige Verbrecher, welcher von der That zurücktritt, hat gewiß einen Theil der That bereits verübt; es gehört dazu sehr wenig, um zurückzutreten. Dagegen muß ich gestehen, daß in der Waagschale der Gerechtigkeit der Schritt des Verbrechers, der freiwillig die That bekennt und freiwillig Ersatz leistet, jenen Schritt des Verbrechers ziemlich aufzuwägen scheint, vorausgesetzt, daß der Antrieb ein wirklich rein moralischer sei. Ferner ist entgegnet worden: Beim